OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604026/2/RK/FE

Datum:
Linz, 8. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer aus Anlass der Beschwerde des Herrn Dr. F G vom 17.8.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11.8.2020, GZ. BHVB/920170066018/20, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 27 in Verbindung mit § 50 VwGVG wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
Mit dem oben genannten Straferkenntnis bestätigte die belangte Behörde die mit Strafverfügung vom 16.7.2020 über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) verhängte Geldstrafe in Höhe von 35 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) mit der auf das wesentliche zusammengefassten Begründung:
Der Einspruch des Bf hätte sich lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe gerichtet und sei die belangte Behörde auf Grund der sich anschließenden Rechtsfolge der Rechtskraft hinsichtlich der angelasteten Übertretungen nur noch über das Strafausmaß zu erkennen entscheidungsbefugt.

Gegen diese Entscheidung erhob der Bf mit Schreiben vom 17.8.2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er das Straferkenntnis dem Grunde und der Höhe nach angefochten und die Behörde ersucht hat, im konkreten Fall gemäß § 45 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen.

Mit Schreiben vom 29.10.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

II.
II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das zugrunde liegende Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:
Der Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 16.7.2020, GZ. BHVB/920170066018/20, lautet wie folgt:

„...

Gegen die mir am 20.7.2020 zugestellte Strafverfügung vom 16.7.2020, GZ. BHVB/920170066018/20, erhebe ich innerhalb der gesetzlich zulässigen Frist

Einspruch

Die Strafverfügung vom 16.7.2020. Geschäftszahl BHVB/920170066018/20, wird dem Grunde und der Höhe nach angefochten.

Ich ersuche die Behörde, im konkreten Fall gemäß § 45 Verwaltungsstrafgesetz von einer Bestrafung abzusehen.

Begründung:

Gemäß § 45 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Laut Anonymverfügung vom 27.05.2020 und Strafverfügung vom 16.07.2020 habe ich am 29.04.2020 um 07.27 Uhr in V, F-Str. im Bereich HNr. X, S Straße, die durch Zonenbeschränkung in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten.

Da auch bei sorgsamer Fahrweise ein Überschreiten der ‚Geschwindigkeit' von 30 km/h um 6 km/h fast nicht wahrnehmbar ist, liegen die Voraussetzungen des $ 45 VStG vor.

Ich ersuche daher die Behörde, gemäß § 45 leg. cit. von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen oder anstatt eine Einstellung zu verfügen mit Bescheid eine Ermahnung zu erteilen."
[Hervorhebungen nicht im Original]

II.3. Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat wie folgt erwogen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 27 VwGVG lautet:

„Prüfungsumfang

§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen."
[Hervorhebungen nicht im Original]

§ 49 VStG lautet:

„§ 49
(1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinn des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“
[Hervorhebungen nicht im Original]

III.2. Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Bf mit seinem Einspruch lediglich das Strafausmaß bekämpft hat, was sie in der Begründung ihres Straferkenntnisses zum Ausdruck gebracht hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch nur das Strafausmaß angefochten wird, kommt es auf den Inhalt des Einspruches in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (VwGH 22.4.1999, 99/07/0010; 24.10.2002, 99/15/0172).

Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (VwGH 22.4.1999, 99/07/0010).

Wie sich aus dem Wortlaut des Anbringens ergibt, hat der Bf mit Schreiben vom 22.7.2020 tatsächlich vollen Einspruch erhoben, was schon durch die Verwendung der Wortwahl im ersten Satz seines Einspruches, „Die Strafverfügung vom 16.07.2020 ... wirde dem Grunde und der Höhe nach angefochten“, klar zum Ausdruck kommt.
Diese Beurteilung kann nicht anders ausfallen, wenn auf das weitere Vorbringen des Bf in seinem Einspruch und dessen Begründung abgestellt wird, wo dieser gemäß § 45 VStG ersucht, von einer Bestrafung abzusehen, da er auch diesfalls neben dem Vorgehen mit Ermahnung (in diesem Sinne: „anstatt einer

Einstellung“) alternativ ersucht, von der Fortführung des Strafverfahrens abzusehen.
Es ist daher davon auszugehen, dass jedenfalls nicht ausdrücklich nur das Ausmaß der Strafe bekämpft wurde (§ 49 Abs. 2 VStG), weshalb die oben näher erwähnte Zweifelsregel gar nicht zur Anwendung kommen braucht. Es kann nur ein Ergebnis gewertet werden, wonach die Bekämpfung des reinen Ausmaßes der Strafe die belangte Behörde dem Bf in der Begründung ihres Straferkenntnisses rechtsirrig unterstellt hat.

III.3. Mit Einbringung seines Einspruches hat der Bf die Strafverfügung somit vollends außer Kraft gesetzt, weshalb sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr existent war, was zur Verpflichtung der Behörde gemäß § 49 Abs. 2 VstG geführt hat, das ordentliche Verfahren einzuleiten und insbesondere das bisher unterbliebene Ermittlungsverfahren durchzuführen, und, soweit nicht die Einstellung des Verfahrens zu verfügen ist, ein Straferkenntnis zu erlassen (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 49 Rz 11 [Stand 1.7.2013, RDB.at]).

Hätte der Bf mit seinem Einspruch ausdrücklich und einzig bloß die Art oder das Ausmaß der Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten, wäre die Strafverfügung weiterhin in Kraft geblieben. Der unangefochten gebliebene Schuldspruch wäre in Rechtskraft erwachsen und hätte die belangte Behörde nur über den angefochtenen Teil neu entscheiden müssen (VwGH 25.4.2002, Zl. 2000/15/0084).Dies ist vorliegend allerdings nicht der Fall.

Dies führt dazu, dass auf Grund des Außerkrafttretens der Strafverfügung, die zwischenzeitig auch nicht mehr etwa existent werden konnte, die belangte Behörde mit ihrer Entscheidung lediglich über die Höhe der Strafe aber eine Zuständigkeit im Ergebnis wahrgenommen hat, die ihr nicht zukam (VwGH 23.3.1979, 1103/78; 21.9.1988, 88/03/0161; sowie UVS Oö., VwSen-111077/2/Wim/Bu vom 17.12.2013; VwSen-167696/2/MZ/Bu vom 27.3.2013).

Tatsächlich hätte die belangte Behörde nach vollständiger Abführung des ordentlichen Verfahrens über die Schuld und die Strafe zu entscheiden gehabt.

III.4. Das Verwaltungsgericht hat die (örtliche und sachliche) Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 27 VwGVG in jeder Lage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von Amts wegen, also nicht ausschließlich auf Grund der Beschwerde oder der Erklärung über den Umfang der Anfechtung, aufzugreifen (Eder/Martschin/Schmidt, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [1], § 27 VwGVG, K1).

Das bekämpfte Straferkenntnis, mit welchem nur über den Punkt der Strafe abgesprochen wurde, ist demnach aufzuheben.

III.5. Da keine Strafe verhängt wurde, waren vom Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen.

IV.
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer